

Richtlinie Fanverhalten & Sicherheit 2. Basketball-Bundesliga GmbH

Stand: 22.06.2025



Richtlinie Fanverhalten & Sicherheit

§ 1 Grundsätzliches	2
Abschnitt I „Personengruppen“	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Verantwortung Fanverhalten	2
§ 4 Fanbeauftragte (nur ProA)	3
Abschnitt II „Spielhalle“	3
§ 5 Spielhalle	3
§ 6 Innenraum	3
§ 7 Sicherheitsabstände	3
§ 8 Ordnungsdienst	4
§ 9 Sanitätsdienst	5
§ 10 Fanutensilien	5
§ 11 Glasflaschen	5
Abschnitt III „Präventionsmaßnahmen“	5
§ 12 Fandialoge und Informationsveranstaltungen (nur ProA)	5
§ 13 Sicherheitsmeeting	5
§ 14 Ausschluss von „Gefährdern“	6
§ 15 Sicherheitsauflagen	6
Abschnitt IV „Interventionsmaßnahmen“	6
§ 16 Unzulässiges Verhalten	6
§ 17 Pflichten des Spielveranstalters und Bundesligisten	7
§ 18 Strafbestimmungen	7
§ 19 Ombudsstelle und Hinweisgebersystem	8
§ 20 Weitere Bestimmungen	8

§ 1 Grundsätzliches

1. Die Richtlinie "Fanverhalten & Sicherheit" hat zum Ziel, für eine sichere Sportveranstaltung für alle anwesenden Zuschauer/ Besucher sowie Spielbeteiligten zu sorgen. Die Spiele der BARMER 2. Basketball Bundesliga sollen attraktive Sportevents für alle Zuschauer/Besucher eines Basketballspiels sein.
2. Das gemeinsame Verständnis aller Klubs über die Ausrichtung und Ausgestaltung einer positiven, freudigen und leidenschaftlichen Fankultur ist die Grundlage für ein familienfreundliches und friedliches Basketball-Event. Jeder Klub trägt dabei die Verantwortung für das Verhalten und die Kultur der eigenen Fans.
3. Leidenschaftliche sportbezogene Emotionen sind ein unerlässlicher Teil des Basketballspiels, die ausdrücklich erwünscht sind. Gleichzeitig sind aggressive, unsportliche oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen unerwünscht und werden umgehend unterbunden.
4. Der gemeinsame Verhaltenskodex der Bundesligisten sowie die Richtlinie "Fanverhalten & Sicherheit" setzen Leitlinien für das Verhalten von Zuschauern/ Besuchern und Vertretern der Bundesligisten.

Abschnitt I „Personengruppen“

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Spielveranstalter im Sinne dieser Ordnung ist der Veranstalter des Bundesligaspiele gemäß § 50 SuVO. Er ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiele verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.
2. Zuschauer oder Besucher im Sinne dieser Ordnung ist, wer sich während und/oder unmittelbar vor und nach einem Basketballspiel in der Spielhalle aufhält, ohne Teilnehmer des Spiels oder Funktionsträger im Sinne dieser Ordnung zu sein.
3. Teilnehmer des Spiels oder Funktionsträger sind die Personen, die an der Austragung des Basketballspiels als Spieler, Trainer, Betreuer, Ordnungsdienst, Fanbeauftragte, Clubmitarbeitende sowie Mitarbeitende und Verantwortliche des Spielveranstalters in Ausübung einer ihnen vom Spielveranstalter und/oder der Bundesliga übertragenen Funktion beteiligt sind.
4. Fans sind die Personen, die sich anlässlich des Basketballspiels in dessen Umfeld (auch außerhalb der Spielhalle) durch ihr Verhalten und ihr äußeres Erscheinungsbild als Unterstützer einer der beiden am Basketballspiel beteiligten Mannschaften zu erkennen geben, ohne Teilnehmer des Spiels oder Funktionsträger im Sinne des § 2 Ziffer 3 dieser Ordnung zu sein. Sie müssen nicht zugleich die Zuschauereigenschaften des §§ 2 Z. 2 dieser Ordnung erfüllen.
5. Spielhalle im Sinne dieser Ordnung ist die festgelegte Spielstätte inklusive aller ihr zugehörigen Flächen, auf denen die Hausordnung der Spielstätte Wirksamkeit entfaltet.

§ 3 Verantwortung Fanverhalten

Der Bundesligist trägt die Verantwortung dafür, dass sich die Fans seiner Mannschaft im Sinne dieser Spielordnung an die Richtlinien in dieser Ordnung halten, insbesondere sind Sie verpflichtet, Sorge dafür

zu tragen, dass die Bestimmungen zu §§ 10-17 eingehalten und umgesetzt werden. Die Verpflichtung besteht auch bei Basketballspielen, an denen der Bundesligist nicht als Spielveranstalter in seiner eigenen Spielhalle, sondern in der Spielhalle eines anderen Spielveranstalters (Auswärtsspiel) teilnimmt.

§ 4 Fanbeauftragte (nur ProA)

1. Jeder Bundesligist benennt einen Fanbeauftragten und einen möglichen Stellvertreter. Zusätzlich muss ein hauptberuflicher Mitarbeiter aus der Geschäftsstelle benannt werden, der bei höherer Gewalt, wie z. B. kurzfristiger Erkrankung, die Vertretung selbst wahrnimmt oder organisiert.
2. Fanbeauftragte verstehen sich als Vertreter des Bundesligisten, um zwischen den wechselseitigen Interessen des Bundesligisten und seinen Fans zu vermitteln, ein Kommunikations- und Bindeglied zu sein, Einfluss auf das Zuschauer- und Fanverhalten auszuüben und bei der Gewinnung und Bindung neuer Zuschauer mitzuwirken. Näheres regelt das Stellen- und Aufgabenprofil im Anhang zu dieser Richtlinie.
3. Bei Heimspielen der Bundesligisten muss ein Fanbeauftragter anwesend sein. Gleiches gilt bei Auswärtsspielen, sofern gemäß § 53 SuVO bis 96 Stunden vor Spielbeginn mind. 50 Eintrittskarten durch den Gastverein beansprucht wurden. Im Verhinderungsfall kann jeweils eine Vertretung benannt werden.
4. Fanbeauftragte sind durch eine Akkreditierung des Spielveranstalters kenntlich zu machen und erhalten Zugang zum gesamten Tribünenbereich und zum Innenraum.

Abschnitt II „Spielhalle“

§ 5 Spielhalle

1. Für jede Spielhalle ist ein amtlich bestätigter Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (gemäß Versammlungsstättenverordnung) der Halle vorzulegen.
2. Die Durchführung von Basketballspielen ist nur in Spielhallen zulässig, für die ein mit den verantwortlichen Behörden abgestimmtes Brandschutzkonzept vorliegt, welches von dem Spielveranstalter auch eingehalten wird. Der Spielveranstalter ist auf Anforderung der Bundesliga verpflichtet, das Brandschutzkonzept vorzulegen und dessen Einhaltung nachzuweisen.

§ 6 Innenraum

1. Der Innenraum umfasst das Spielfeld inkl. Sicherheitsabstände, die Mannschaftsbankbereiche, das Kampfgericht, die Ausgänge/ Wege zu Umkleidebereiche und die Umkleidebereiche.
2. Zugang zum Innenraum haben nur berechtigte beziehungsweise autorisierte Personen sowie Spielbeteiligte.
3. Der Innenraum ist durch bauliche Trennung und/ oder durch Sicherung durch Ordnungspersonal von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

§ 7 Sicherheitsabstände

1. Bei allen Spielen sind folgende Sicherheitsabstände (hindernisfreier Raum) einzuhalten:
 - a. an den Seitenlinien: 1 Meter, jedoch muss bei Aufstellung von Bandenwerbung ein Sicherheitsabstand von mindestens zwei Metern vorhanden sein
 - b. an den Endlinien: 2 Meter
 - c. um das Kampfgericht: 2 Meter

-
2. Ausnahmegenehmigungen zu diesen Sicherheitsabständen können für Hallen erteilt werden, in denen aus baulichen Gründen keine Erweiterung möglich ist. Die Sicherheitsabstände sind kenntlich zu machen.

§ 8 Ordnungsdienst

1. Der Spielveranstalter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis die Ordnung und der Schutz der Offiziellen, Schiedsrichter, Mannschaftsmitglieder und Zuschauer gewährleistet ist. Bei jedem Spiel der BARMER 2. Basketball Bundesliga ist pro 200 anwesenden Zuschauern mind. 1 Ordner einzusetzen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten weitere Ordner erforderlich machen, um die Aufgaben und Verpflichtungen des Ordnungsdienstes zu erfüllen, sind zusätzliche Ordner einzusetzen.
2. Die Spielleitung kann darüber hinaus in Einzelfällen (z.B. nach Bewertung der örtlichen und technischen Gegebenheiten eines Bundesligisten oder der Sicherheitslage bestimmter Spielbegegnungen) den Einsatz von zusätzlichen Ordnern und die Hinzunahme eines Sicherheitsdienstes anordnen, um die Zuschauersicherheit zu gewährleisten.
3. Die Ordner müssen als solche unzweifelhaft erkennbar sein. Der Ordnungsdienst muss durch die Bekleidung, die farblich im Kontrast zur gewöhnlichen Zuschauer-/Fanbekleidung steht, in der Spielhalle gut sichtbar sein.
4. Der Ordnungsdienst sichert insbesondere das Spielfeld, kritische Sicherheitspunkte um das Spielfeld, am Kampfgericht/ Mannschaftsbankbereich, am Spielerausgang in Richtung Umkleiden und an Zuschauerein-/ -ausgängen ab und führt entsprechende Schutzmaßnahmen durch. Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, den Innenraum unter Berücksichtigung der Sicherheitsabstände so abzusichern, dass das Eindringen in den Innenraum Nichtberechtigter verhindert wird. Bei Eindringen von Zuschauern in den Sicherheitsabstand muss der Ordnungsdienst sofort und unaufgefordert tätig werden.
5. Der Ordnungsdienst übernimmt für den Bundesligisten folgende weitere Aufgaben zur Sicherung des Spielbetriebs und der Sicherheit der Zuschauer:
 - Meldung aller sicherheitsrelevanten Sachverhalte innerhalb des Ordnungsdienstes und an den Bundesligisten
 - Taschen- und Personenkontrollen im Zugangsbereich, um die Einhaltung der Regelungen zu Fanutensilien (siehe § 10) zu kontrollieren und das Mitführen verbotener Gegenstände zu unterbinden
 - Durchführung von Kontroll- und Streifentätigkeiten vor, während und nach dem Spiel, um das Glasflaschenverbot (siehe § 11) durchzusetzen und unzulässiges Fanverhalten (siehe § 16) zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden.
 - Schutzmaßnahmen für Teilnehmer des Spiels (Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter, Kampfgericht und Schiedsrichter), um Gewalt, Täglichkeiten und Unsportlichkeiten gemäß § 16 von Zuschauern und Fans gegen Teilnehmer des Spiels zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden.
6. Der Spielveranstalter stattet den Ordnungsdienst mit der Befugnis aus, im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes, Maßnahmen ergreifen zu dürfen, die der Umsetzung der Verpflichtungen des Spielveranstalters aus dieser Richtlinie dienen. Auf Anforderung ist die Einräumung der Befugnisse durch den Spielveranstalter nachzuweisen.

§ 9 Sanitätsdienst

1. Werden mehr als 100 Zuschauer zu einem Spiel erwartet, sind zwei Rettungssanitäter einzusetzen. Höhere Anforderungen gemäß der örtlichen Versammlungsstättenverordnung bleiben unberührt.
2. Ein Verbandskasten nach DIN 13157 ist in der Spielhalle zwingend vorzuhalten.
3. Es wird empfohlen, einen automatischen externen Defibrillator (AED) in der Spielhalle vorzuhalten.

§ 10 Fanutensilien

1. Die Nutzung von Signalhörnern, Gashupen und Gaströten durch Zuschauer ist verboten.
2. Musikinstrumente (z. B. Trommeln) dürfen während eines Spiels gespielt werden. Sie sind erlaubt an den Seiten hinter den Endlinien und auf der Seite, die gegenüber dem Kampfrichtertisch und den Mannschaftsbankbereichen liegt. Hinter den Mannschaftsbänken ist die Nutzung nur hinter der den Fans zuzuordnenden Mannschaft erlaubt. Es darf keine Störung der Spielbeteiligten, insbesondere in Spielpausen, erfolgen.
3. Die Nutzung von Fanutensilien (z. B. Banner, Fahnen usw.) ist gestattet, sofern örtliche Sicherheitsbestimmungen, insbesondere Haus- oder Brandschutzordnung, nicht entgegenstehen und keine diffamierenden, verbotenen und/oder beleidigende Botschaften/Symbole auf den Fanutensilien abgebildet sind. Näheres regelt die Fan-Info des Heimvereins (siehe Abs. 6).
4. Pyrotechnische Gegenstände sind keine Fanutensilien. Das Mitführen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in oder im unmittelbaren Umfeld der Spielhalle ist unzulässig.
5. Bundesligisten haben der 2. Basketball-Bundesliga GmbH bis 14 Tage vor dem ersten Saisonspiel mitzuteilen, welche Fanutensilien in ihrer Spielhalle gemäß den örtlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere Haus- oder Brandschutzordnung, zulässig sind.

§ 11 Glasflaschen

Der Verkauf und das Mitbringen von Glasflaschen im Innenraum bzw. auf den Tribünen der Spielhalle ist untersagt.

Abschnitt III „Präventionsmaßnahmen“

§ 12 Fandialoge und Informationsveranstaltungen (nur ProA)

1. Die Bundesligisten bieten in regelmäßigen Abständen (mind. 2x pro Saison) ein Dialogformat mit Fans an, um im gemeinsamen Austausch Fans für gemeinsam definierte Werte und Verhaltensleitlinien zu sensibilisieren.
2. Die 2. Basketball-Bundesliga GmbH bietet eine regelmäßige Netzwerk- und Informationsveranstaltung für Fanbeauftragte an. Jeder Bundesligist ist zur Teilnahme verpflichtet, wenn zur Veranstaltung mit mindestens sechs Wochen Vorlauf eingeladen wird.

§ 13 Sicherheitsmeeting

1. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko und/oder besonderer Vorkommnisse in der Vergangenheit (z. B. Hinspiel oder Vorsaison) können die beteiligten Bundesligisten und/oder die 2. Basketball-Bundesliga GmbH bis 3 Tage vor dem Spieltermin ein Sicherheitsmeeting einberufen.
2. Ziel ist die Abstimmung zu etwaigen risikorelevanten Fragestellungen, zugehörige Kommunikationswege und Eskalationsstufen sowie Präventionsmaßnahmen. Teilnehmen sollen ein

Vertreter der 2. Basketball-Bundesliga GmbH, die Geschäftsführer der Bundesligisten, der Leiter Ordnungsdienst/ Sicherheitsverantwortliche, der Fanbeauftragte Heim und der Fanbeauftragte Gast.

§ 14 Ausschluss von „Gefährdern“

Stark alkoholisiert aggressiv auftretende Personen, Personen mit Haus-/Zutrittsverbot oder Personen, die mit Gewaltanwendung drohen, sind durch den Ordnungsdienst der Halle zu verweisen und ggf. unter Berücksichtigung des geltenden Hausrechts mit einem sofortigen Hausverbot zu belegen.

§ 15 Sicherheitsauflagen

Bestehen objektiv Zweifel an der Gewährleistung der Zuschauersicherheit oder Unterbindung von Straftaten, insbesondere durch wiederholte Hinweise/ Meldungen von Verstößen oder ist unzulässiges Fanverhalten zu vermuten, kann die Spielleitung präventiv unter anderem folgende Auflagen (s. § 18 RFS) erteilen:

- a) Verbot von Alkoholausschank in der Spielhalle
- b) Ordnungsdienst: Bereitstellung von zusätzlichem Personal und verstärkte/zusätzliche Absicherung definierter Schutzbereiche
- c) Personalisiertes Ticketing
- d) Einrichtung/ Erweiterung von Sicherheits-/Pufferzonen in kritischen Bereichen der Spielhalle
- e) Umsetzung und Überwachung von Hallenbetretungsverboten identifizierter Täter im Spielbetrieb der BARMER 2. Basketball Bundesliga
- f) Fantrennung: Strikte Fantrennung (getrennte Sitzbereiche, separate Ein-/Ausgänge), Verbot des Tragens von Fanutensilien des Gastklubs im Heimbereich

Maßnahmen und Auflagen müssen angemessen, zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sein. Entstehende Kosten trägt immer der jeweilige Verursacher.

Abschnitt IV „Interventionsmaßnahmen“

§ 16 Unzulässiges Verhalten

Aggressive, unsportliche oder gesetzlich verbotene Verhaltensweisen von Zuschauern und Fans sind unzulässig. Dies sind insbesondere:

1. Unberechtigtes Eindringen in den Innenraum: Nichtberechtigte (z. B. Zuschauer) betreten während des Aufwärms/ des Spiels/ unmittelbar nach dem Spiel den Innenraum.
2. Störung des Spielbetriebs oder Verursachung von Spielunterbrechungen: Ein Zuschauer-/Besucherverhalten verursacht schulhaft eine Spielunterbrechung, insbesondere durch Eindringen in den Innenraum, Werfen von Gegenständen o. ä.
3. Werfen von Gegenständen (insbesondere Werfen von Papierkugeln auf das Spielfeld oder Werfen von Bechern in Richtung von Spielbeteiligten)
4. Diskriminierende, rassistische oder beleidigender Äußerungen/ Geräusche (insbesondere „Türkenschwein“, „Kanake“, „Nazi“, „Schwuchtel“, „Affe“, „Arschloch“ oder „Schwuler“, „Lesbe“, „Homosexueller“ im Sinne einer homophoben Beschimpfung oder diskriminierende Geräusche, z.B. Affenlaute.)

5. Diskriminierende, rassistische oder beleidigende Verhaltensweisen (insbesondere Werfen mit Bananen in Richtung einer*s schwarze*n Spielers*in bzw. Schiedsrichters*in), menschenverachtende Gesten (z.B. „Hitlergruß“ oder „Wolfsgruß“) oder beleidigende Gestiken (z. B. Zeigen des Mittelfingers)
6. Zeigen diskriminierender, rassistischer oder beleidigender Banner/ Plakate
7. (Versuchte) Tätilichkeiten (insbesondere Schlagen, Treten, Stoßen, Schubsen, Spucken), insbesondere gegen Teilnehmer des Spiels (Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter und Kommissare)
8. Androhung von Gewalt gegen Teilnehmer des Spiels (Spieler, Trainer, Kampfgericht, Schiedsrichter und Kommissare): insbesondere „Tun Sie, was ich sage, oder Sie werden es bereuen“, „Wenn du nochmal so pfeifst, brauchst du hier nicht mehr auftauchen“)
9. Vandalismus: Zerstörung oder Beschädigung von Einrichtungen oder Gegenständen in der Spielhalle
10. Pyrotechnik: Das Mitführen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in oder im unmittelbaren Umfeld der Spielhalle
11. Waffen: Unerlaubtes Mitführen von Waffen gemäß Waffengesetz
12. Fanutensilien: Mitführen von Bannern, Fahnen, Musikinstrumenten und sonstige Fanutensilien, die nach §10 nicht zulässig sind
13. Hass im Netz: Verbreitung von diskriminierenden, rassistischen oder beleidigenden Botschaften oder Androhung von Gewalt in elektronischer beziehungsweise digitaler Form

§ 17 Pflichten des Spielveranstalters und Bundesligisten

1. Der Spielveranstalter und die Bundesligisten sind verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen und Präventionsmaßnahmen dieser Richtlinie (vgl. §§ 2 bis 15) in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich umzusetzen, um die Durchführung des Spielbetriebs und die Sicherheit von Teilnehmern des Spiels und Zuschauern zu gewährleisten.
2. Der Spielveranstalter und die Bundesligisten sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unzulässiges Fanverhalten nach §16 vermieden wird, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches zu verhindern beziehungsweise zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere das Tätigwerden des Ordnungsdienstes, die Meldung an den Technischen Kommissar am Kampfgericht, das Veranlassen von Hallensprecherdurchsagen und die Aussprache von Hallenverweisen/Hausverboten.
3. Bundesligisten sind verpflichtet, den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.
4. Bundesligisten sind verpflichtet, die Richtlinie „Fanverhalten & Sicherheit“ sowie den zugehörigen Verhaltenskodex für Zuschauer und Fans zugänglich zu machen. Bundesligisten tragen weiterhin dafür Sorge, dass Zuschauern und Fans unzulässiges Fanverhalten bekannt ist.

§ 18 Strafbestimmungen

1. Unzulässige Verhaltensweisen von Zuschauern oder Fans bzw. Fangruppen, die in oder im unmittelbaren Umfeld der Spielhalle entstehen oder mit einem Spiel oder Bundesligisten der 2. Basketball Bundesliga in Verbindung stehen, unterliegen der Sanktionsmöglichkeit durch die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges. Bei Verstößen von Zuschauern oder Fans sind Strafen gegen den Bundesligisten, dem die betreffenden Zuschauer als Fan-Gruppe zuzuordnen sind, zulässig. Es gelten die Vorgaben der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung.

-
2. Pflichtverletzungen des Spielveranstalters oder eines Bundesligisten nach dieser Richtlinie unterliegen der Sanktionsmöglichkeit durch die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges. Es gelten die Vorgaben der Rechtsmittel- und Verfahrensordnung.
 3. Weist der sanktionierte Bundesligist nach, dass er eigenständig Maßnahmen zur Aufarbeitung der Verstöße (z. B. Täteridentifikation, Aussprache von Hallenverboten, Opferbetreuung, öffentliche Stellungnahme usw., finanzielle Begleichung von Sachschäden) und zukunftsgerichtete Präventionsmaßnahmen umgesetzt hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern, kann die Spielleitung das Strafmaß reduzieren oder auf eine Sanktionierung verzichten.

§ 19 Ombudsstelle und Hinweisgebersystem

Die 2. Basketball Bundesliga GmbH richtet eine anonymisierte Ombudsstelle ein. Betroffene und Zeugen von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung können sich vertraulich an diese unabhängige Meldestelle der BARMER 2. Basketball Bundesliga wenden, um Vorkommnisse zu melden, Unterstützung, Hilfestellungen und Beratungsangebote zu erhalten.

§ 20 Weitere Bestimmungen

1. Für Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Richtlinie „Fanverhalten & Sicherheit“ gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln der Spiel- und Veranstaltungsordnung beziehungsweise der Rechtsmittel- und Schiedsgerichtsordnung.
2. Technische Kommissare und Schiedsrichter sind verpflichtet über etwaige Feststellungen zu Verstößen gegen diese Ordnung bei der Spielleitung Bericht zu erstatten. Gleichwohl sind auch die Bundesligisten verpflichtet über Verstöße zu informieren.
3. Der Spielveranstalter, die beteiligten Bundesligisten sowie die 2. Basketball-Bundesliga GmbH veröffentlichen bei Tätilichkeiten, Beleidigungen und Rassismus-/Diskriminierungsvorfällen eine Mitteilung zum Sachverhalt sowie zu etwaigen Sanktionierungen. Abweichungen davon können im Einvernehmen getroffen werden.
4. Schwerwiegende Sachverhalte, z. B. strafbare rassistische Beleidigungen oder Fälle der Körperverletzungen sind grundsätzlich durch die beteiligten Bundesligisten und die 2. Basketball Bundesliga GmbH bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen.

Köln, den 22.06.2025

Christian Krings

Geschäftsführer

2. Basketball-Bundesliga GmbH

Anhang 1: Stellen- und Aufgabenprofil des Fanbeauftragten

AUFGABEN

1. Spieltagsunabhängige Aufgaben

- Förderung und Ausbau der aktiven Fanszene und Zuschauer-Community am Standort
- Organisation und Durchführung von Fandialogen, Faninteressen orientierte Veranstaltungen (z.B. Fußballturniere, Grillfeste etc.) und sonstigen Kommunikationsformaten mit der Zuschauer-Community
- Weitergabe relevanter Informationen über die neuesten Entwicklungen im Verein an Zuschauer/ Fans
- Vertretung von Interessen und Anliegen von Zuschauern/ Fans im eigenen Verein
- Teilnahme an Veranstaltungen für Fanbeauftragte der BARMER 2. Basketball Bundesliga
- Umsetzung von allgemeinen Maßnahmen zur präventiven Vermeidung von Verstößen gegen die Richtlinie Fanverhalten und Sicherheit durch Fans/ Zuschauer

2. Spieltagsabhängige Aufgaben

- Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur präventiven und aktiven Vermeidung von Verstößen gegen die Richtlinie Fanverhalten und Sicherheit durch Fans/ Zuschauer am Spieltag
- Organisation von Fanreisen zu Auswärtsspielen (inkl. Abstimmungsprozessen mit Heimverein und Ticketabwicklung etc.)
- Betreuung der Fans und Ansprechpartner für Zuschauer/ Fans bei Heim- und Auswärtsspielen
- Prävention / Deeskalation von Konfliktsituationen durch positive Einflussnahme auf die Fans und/oder Hinzunahme des Ordnungsdienstes
- Teilnahme und Mitwirkung an sicherheitsrelevanten Abstimmungsprozessen mit Ordnungsdienst (ggf. Polizei), Geschäftsführung und Spielgegner

Es ist anzustreben, dass der Fanbeauftragte bei jedem Spiel anwesend ist. Sollte der Fanbeauftragte verhindert sein, ist er zwingend adäquat zu vertreten.

PROFIL

- Haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter des Bundesligisten mit Weisungsrecht durch die Geschäftsführung des Bundesligisten
- Kenntnisse und Zugang zur Zuschauer-/Fanszene des Bundesligisten
- Kenntnisse und Interesse für die Belange von Fankulturen/-gruppierungen und deren Wechselwirkungen zur Basketballkultur
- Hohes Maß an Sozialkompetenz, Empathie- und Konfliktfähigkeit
- Reflexionsbewusstsein sowie eine ausgeprägte physische und psychische Belastbarkeit
- Große Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft gegenüber den Fans/Zuschauern, den Bundesligisten und allen Organisationen und Netzwerkpartnern bei Sportveranstaltungen mit Fanbezug
- Zeitliche Flexibilität und Reisebereitschaft
- Selbstständigkeit & Teamplayer
- einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis